



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 28. April 2021**

**Nummer 16**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Errichtung des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg .....	375
Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Darstellung der Indikatoren für einen Notarzteinsatz .....	375
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung .....	378
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20) .....	378
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20) . . . .	379
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12); Korrekturen und Ergänzungen, Ausgabe 2021 .....	380
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL BuB E-StB 20) .....	380
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Nationalen Naturmonument „Grünes Band Brandenburg“ .....	381
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal .....	381

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Rücknahme der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde .....	382
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz</b>	
Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 92 in der Stadt Potsdam .....	382
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 901 in der Stadt Potsdam .....	382
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom Mai 2020 .....	383
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	389
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	391

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Errichtung des Medizinischen Dienstes  
Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 6. April 2021

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat gemäß § 415 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Satzung des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg einschließlich der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg am 6. April 2021 genehmigt. Dieses Datum wird hiermit gemäß § 415 Absatz 1 Satz 3 SGB V öffentlich bekannt gegeben.

Dementsprechend datiert das Datum des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung erteilt worden ist, auf den 30. April 2021 und wird hiermit ebenfalls öffentlich bekannt gegeben (§ 415 Absatz 1 Satz 4 SGB V).

In der Folge nimmt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg ab dem 1. Mai 2021 seine Aufgaben als Medizinischer Dienst Berlin-Brandenburg nach den neuen Regelungen infolge des Gesetzes für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) wahr.

**Erlass des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg zur Darstellung  
der Indikatoren für einen Notarzteinsatz**

Vom 8. April 2021

Der nachfolgende Notarztindikationskatalog ist die primäre Dispositionsgrundlage für die Arbeit der Disponenten in den fünf Regionalleitstellen im Land Brandenburg. Er wird durch die Anwendung der standardisierten Notrufabfrage („NOAS“) in die Praxis umgesetzt. Aus medizinischer Sicht ist die primäre Alarmierung eines notarztbesetzten Rettungsmittels immer dann geboten, wenn sich in der Notrufabfrage bei Erkrankungen, Verletzungen oder in sonstigen Notfallsituationen Hinweise auf eingetretene oder unmittelbar drohende akut lebensbedrohliche Störungen der Vitalfunktionen ergeben und eine unmittelbare notfallmedizinische Behandlung geboten ist, um Lebensgefahr oder schwere bleibende Gesundheitsschäden abzuwenden.

Die detaillierte Darstellung der Indikationen für einen Notarzteinsatz wird in drei Kategorien (symptom-, ereignis- und diagnosebezogen) unter Bezugnahme auf die in der strukturierten und standardisierten Notrufabfrage in der Leitstelle erfassten Vitalfunktionsstörungen (entsprechend dem in der Notfallmedizin bewährten A-B-C-D-E-Schema) durchgeführt. Wichtige Diagnosen und Ereignisse, die sehr häufig mit einer Gefährdung vitaler Funktionen verbunden sind, werden beispielhaft aufgeführt.

**Indikationskatalog für den Notarzteinsatz**

<b>Indikation für Notarzteinsatz</b>	<b>Einschätzung</b>	<b>Beispiele (unvollständig)</b>	<b>Keine Indikation für primäre Notarztalarmierung</b>
Atemwegs- oder Atmungsprobleme  A/B-Problem	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Atemstillstand</li> <li>- Schnappatmung</li> <li>- schwere Atemnot mit Unfähigkeit, im ganzen Satz zu sprechen</li> <li>- schwere Atemnot mit brodelndem oder pfeifendem Atemgeräusch</li> <li>- erhebliche Schwellung im Bereich der Atemwege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mechanische Atemwegsverletzung</li> <li>- allergische infektiöse Reaktion mit Schwellungszustand in Atemwegen</li> <li>- Insektenstich im Halsbereich</li> <li>- schwerer Asthmaanfall</li> <li>- akut exacerbierte COPD</li> <li>- Lungenödem</li> <li>- akute Lungenembolie</li> <li>- schwere Lungenentzündung</li> </ul>	

<b>Indikation für Notarzteinsatz</b>	<b>Einschätzung</b>	<b>Beispiele (unvollständig)</b>	<b>Keine Indikation für primäre Notarzttalarmierung</b>
<p>Herz-Kreislauf-Problem</p> <p>C-Problem</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- symptomatische Hypertonie (cerebral, cardiac)</li> <li>- symptomatische Hypotonie</li> <li>- erhebliche Kreislaufinstabilität</li> <li>- mehrfacher Kollaps/mehrfache Synkope</li> <li>- symptomatische Herzrhythmusstörung</li> <li>- schwerer anhaltender Brustschmerz mit vegetativer Symptomatik</li> <li>- starke Blutung</li> <li>- größere Amputationsverletzungen</li> <li>- schwere Bewusstseinsstörung</li> <li>- allergische Reaktion mit Störung der Vitalfunktion</li> <li>- mehrfache AICD-Auslösungen in kurzem Abstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reanimation</li> <li>- akuter Myokardinfarkt/akutes Koronarsyndrom</li> <li>- akute Lungenembolie</li> <li>- rupturiertes Aortenaneurysma</li> <li>- mehrfaches oder massives Absetzen von Blut bzw. Teerstuhl</li> <li>- mehrfaches oder massives kaffeesatzartiges bzw. blutiges Erbrechen</li> <li>- Schock</li> <li>- Sepsis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- selbst gemessener erhöhter/erniedrigter Blutdruck ohne Symptome</li> </ul>
<p>Neurologisches bzw. psychiatrisches Defizit</p> <p>D-Problem</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- akute Lähmung mit vitaler Bedrohung (A-, B- oder C-Problem)</li> <li>- akute Sprach- oder Sehstörung mit vitaler Bedrohung (A-, B- oder C-Problem)</li> <li>- akuter Verwirrheitszustand mit vitaler Bedrohung (A-, B- oder C-Problem)</li> <li>- akute Querschnittslähmung</li> <li>- anhaltender oder wiederholter Krampfanfall (Grand Mal)</li> <li>- plötzlich aufgetretene starke bisher nicht bekannte Kopfschmerzen</li> <li>- Koma/Bewusstseinsstörungen unklare Genese</li> <li>- symptomatische und/oder potenziell lebensbedrohliche Intoxikation</li> <li>- psychiatrische Ausnahmezustände und Erkrankungen mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlaganfall mit vitaler Bedrohung</li> <li>- Schädel-Hirn-Trauma</li> <li>- Sepsis</li> <li>- Status epilepticus</li> <li>- Suizidalität bzw. Suizidversuch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlaganfall ohne vitale Bedrohung</li> <li>- Hypoglykämie ohne schwere Bewusstseinsstörung</li> <li>- einzelner stattgehabter Krampfanfall bei bekannten Krampfleiden</li> <li>- länger bestehende oder eher schwache Kopfschmerzen</li> </ul>

Indikation für Notarzteinsatz	Einschätzung	Beispiele (unvollständig)	Keine Indikation für primäre Notarztalarmierung
<p>Sonstige Schädigung</p> <p>E-Problem und weitere Indikationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trauma mit Indikation zur Schockraumalarmierung lt. aktueller S3-Leitlinie</li> <li>- Polytrauma</li> <li>- schwere Hieb-/Stich-/Pfäh-lungs-, Schussverletzung</li> <li>- Frakturen mit deutlicher Fehlstellung</li> <li>- Unfall mit Kindern</li> <li>- Starkstrom- und Blitzunfälle</li> <li>- Einklemmung/Verschüttung</li> <li>- Ertrinkungs-/Tauch-/Eis-einbruchunfälle</li> <li>- schwere chemische Unfälle (inklusive Rauchgas)</li> <li>- schwere Verbrennungen/ Verbrühungen, Erfrierungen</li> <li>- starke Hypo- und Hyperthermie</li> <li>- hochinfektiöse potenzielle lebensbedrohliche Erkrankungen (Kategorie C1 und C2)</li> <li>- schwerer Schmerzzustand</li> <li>- unmittelbar einsetzende Geburt</li> <li>- unmittelbar bevorstehende Risiko-Geburt</li> <li>- MANV<sup>1</sup>/MAN-E<sup>2</sup></li> <li>- CRBN-Lagen mit Hinweis auf geschädigte Personen</li> <li>- polizeiliche Einsatzlage (KLEE<sup>3</sup>-Lagen, Geiselnahme/ Amok/Terror)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Polytrauma</li> <li>- schweres Schädel-Hirn-Trauma</li> <li>- schweres Thoraxtrauma</li> <li>- schweres Abdominaltrauma</li> <li>- schweres Wirbelsäulentrauma</li> <li>- schweres Beckentrauma</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- isolierte Verletzungen von Fingern und Zehen (außer Amputationen)</li> <li>- Unfälle mit Strom im Haushalt ohne vitale Bedrohung</li> <li>- Wehentätigkeit, unkomplizierte stattgehabte Geburt</li> </ul>

<sup>1</sup> Massenanfall von Verletzten

<sup>2</sup> Massenanfall von Erkrankten

<sup>3</sup> Konzept lebensbedrohliche Einsatzlagen

**Einführung technischer Regelwerke  
und Erlasse des Bundes im Straßenbau  
des Landes Brandenburg;  
Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung,  
Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe,  
Straßenerhaltung**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 9/2021 - Verkehr  
Vom 12. April 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Der Runderlass regelt die Einführung von Technischen Regelwerken und weiteren technischen Regelungen des Bundes für die Sachgebiete 03 Erd- und Grundbau, Entwässerung (außer Landschaftsbau), 04 Straßenbefestigungen, 06 Straßenbaustoffe, 22 Straßenerhaltung, die dieser mit Erlassen (Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau - ARS) bekannt gibt.

Für die Einführung von Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für die vorgenannten Sachgebiete gelten folgende Regelungen:

- I. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes gelten alle Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen, soweit keine gesonderte brandenburgische Regelung getroffen wird. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.
- II. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, an denen neben den Sachgebieten 03 (außer Landschaftsbau), 04, 06 und 22 weitere Sachgebiete des BMVI beteiligt sind und bei denen die vorgenannten Sachgebiete nicht federführend sind, gelten unter der aufschiebenden Bedingung der Einführung durch das zuständige Sachgebiet des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Abteilung Verkehr, als eingeführt. Diese Regelung gilt analog für den Fall, dass ein ARS im Vorgriff auf den Einföhrungserlass durch das zuständige Sachgebiet des MIL, Abteilung Verkehr, zur vorläufigen Anwendung freigegeben wird.
- III. Handelt es sich bei den einzuföhrenden technischen Regelwerken beziehungsweise Regelungen um die Fortschreibung bestehender Regelungen, die die bisher geltenden ersetzen sollen, gilt die bis dahin geltende Fassung mit Inkrafttreten des neuen technischen Regelwerkes beziehungs-

weise der neuen Regelung als aufgehoben. Gelten mit der zu ersetzenden Fassung abweichende landesrechtliche Regelungen, so sind diese von der Aufhebungswirkung ausgenommen.

- IV. Das MIL behält sich jedoch vor, auch nach Wirksamwerden der somit eingeföhrten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau mögliche abweichende Regelungen gesondert einzuföhren.

Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau sind generell die bautechnischen und umweltrelevanten Regelungen des Brandenburgischen Technischen Regelwerkes in seiner geltenden Fassung zu beachten.

- V. Das Verzeichnis der gültigen technischen Regelwerke und Regelungen beziehungsweise Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des BMVI wird auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg geföhr.

**Einführung technischer Regelwerke  
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische  
zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel  
im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 10/2021 - Verkehr  
Sachgebiet 06.1:  
Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
Vom 12. April 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 24/2020 vom 18. November 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20)“ bekannt gegeben.

Die TL SoB-StB 20 beinhalten Anforderungen an Baustoffgemische, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstiger Verkehrsflächen eingehalten werden müssen. Die ungebundenen Baustoffgemische werden in separaten Kapiteln behandelt.

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt 1.4.2 Baustoffgemische ist für natürliche Gesteinskörnungen und Hochofenschlacke (HOS) beim Einsatz in Frostschutzschichten der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung immer zu erbringen.

Beim Einsatz von mineralischen Recycling-Baustoffen und industriell hergestellten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen sind die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“ zu beachten.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass „Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007)“ vom 17. Juli 2008 (ABl. S. 2009) wird aufgehoben.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 11/2021 - Verkehr  
Sachgebiet 06.2:  
Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 12. April 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 25/2020 vom 18. November 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen

Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)“ bekannt gegeben.

Die TL G SoB-StB 20 regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Ergänzend zum Abschnitt 3.1 Allgemeines der TL G SoB-StB 20 gilt für Überwachungsgemeinschaften Folgendes:

Wird die Probenahme durch die Überwachungsgemeinschaft beauftragt, so hat diese unter Einbeziehung eines Vertreters des Werkes und der Prüfstelle, welche die Prüfungen im Rahmen der Güteüberwachung durchführen, zu erfolgen.

Überwachungsgemeinschaften, die im Land Brandenburg tätig werden möchten, müssen einen diesbezüglichen Antrag beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellen. Die Einzelheiten zu diesem Antrag sind den Vorbemerkungen zur aktuellen Listung der Hersteller von güteüberwachten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen zu entnehmen.

Für die Listenführung und die Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß Abschnitt 3.6 der TL G SoB-StB 20 im Land Brandenburg ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zuständig. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet unter [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de).

Die jeweiligen Kontaktpersonen für die Güteüberwachung in den Bundesländern sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen veröffentlicht.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass „Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007)“ vom 17. Juli 2008 (ABl. S. 2010) wird aufgehoben.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12); Korrekturen und Ergänzungen, Ausgabe 2021**

##### Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 13/2021 - Verkehr  
Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen;  
Bemessung, Standardisierung  
16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
Abwicklung von Verträgen  
Vom 12. April 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 30/2012 vom 20. Dezember 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ bekannt gegeben und mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 9/2013 - Verkehr vom 19. April 2013 (ABl. S. 1435) eingeführt.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 27/2020 vom 11. Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Korrekturen und Ergänzungen zu den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ bekannt gegeben.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Eingangsgrößen für die Ermittlung der dimensionierungsrelevanten Beanspruchung B. Sie wirken sich direkt auf die auszuführende Belastungsklasse aus. Mit den neuen Eingangsgrößen wird eine den aktuellen Verkehrsverhältnissen angemessene Befestigung ermittelt. Zur Vermeidung etwaiger Unter- oder Überdimensionierungen mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen wird die Anwendung der veränderten Tabellen A 1.1 bis A 1.3 empfohlen.

Hiermit werden die Korrekturen und Ergänzungen, Ausgabe 2021 zu den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfern- und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL BuB E-StB 20)**

##### Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 14/2021 - Verkehr  
Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,  
Landschaftsbau; Erdbau  
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
Vom 12. April 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 26/2020 vom 18. November 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterial und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL BuB E-StB 20)“ bekannt gegeben.

Die TL BuB E-StB 20 enthalten stoffspezifische erdbautechnische Anforderungen an Bodenmaterial und Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken geliefert werden.

Die umweltrelevanten Anforderungen der TL BuB E-StB 20 (Anhang A) gelten in Brandenburg nicht. Die umweltrelevanten Merkmale und die Einbaubedingungen für Bodenmaterial sowie sonstige Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken nach ZTV E-StB verwendet werden können, sind in den „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“ geregelt.

Aufbereitete Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, die den definierten bautechnischen Anforderungen sowie den im Land Brandenburg geltenden umweltrelevanten Merkmalen entsprechen und deren Herstellung güteüberwacht ist, werden vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg in einer Liste der güteüberwachten Hersteller mit Angabe des geeigneten Verwendungsbereichs dieser Bodenmaterialien und Baustoffe geführt.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterial und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL BuB E-StB 20)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass „Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedin-

gungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)“ vom 26. August 2009 (ABl. S. 1863) wird aufgehoben.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Nationalen Naturmonument  
„Grünes Band Brandenburg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 7. April 2021

Die Landesregierung unter der Federführung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz beabsichtigt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das „Grüne Band Brandenburg“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 5, § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), von denen § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes durch Artikel 1 und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden sind, durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Nationales Naturmonument „Grünes Band Brandenburg“ festzusetzen.

Das geplante Nationale Naturmonument „Grünes Band Brandenburg“ liegt im Landkreis Prignitz und erstreckt sich entlang der Elbe zwischen der Flussmitte und der Hochwasserschutzanlage in Brandenburg von Elbkilometer 472 km (Lütkenwisch) bis Elbkilometer 502 (Werder Besandten). Es hat eine Größe von rund 1 632 Hektar.

Der Entwurf der Verordnung, die Begründung zur Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 25. Mai 2021

bis einschließlich 25. Juni 2021

bei den folgenden Auslegungsstellen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Prignitz  
Geschäftsbereich IV (Veterinärdienste, Umwelt, Landwirtschaft und Ordnung)  
- untere Naturschutzbehörde -  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg

2. Amt Lenzen-Elbtalaue  
Bau- und Ordnungsamt  
Kellerstraße 4  
19309 Lenzen (Elbe)

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Referat 45, Lindenstraße 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung, die Begründung zur Verordnung, die Karten zum geplanten Nationalen Naturmonument „Grünes Band Brandenburg“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/gruenes-band-bb.zip>.

**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets  
der Dahme mit Teupitzer Gewässern  
und Dahme-Umflut-Kanal**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Vom 30. März 2021

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird hiermit das Überschwemmungsgebiet der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Königs Wusterhausen und Wildau, der Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinde Heidesee. Das Überschwemmungsgebiet ist in Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters dargestellt. Beglaubigte Abschriften der Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (15907 Lübben, Weinbergstraße 1) niedergelegt. Der gesamte niedergelegte Kartensatz enthält 78 Kartenblätter.

Die Festsetzung tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit In-

krafttreten der Festsetzung gelten im Überschwemmungsgebiet die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1, 3, 4 und 7, § 78a Absatz 1 und 3 und § 78c Absatz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

### **Rücknahme der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. April 2021

Die vom Vorhabensträger/Genehmigungsinhaber gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beantragte öffentliche Bekanntmachung und die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bietikow, Flur 3, Flurstück 76/2 der Firma WP Bietikow GbR, Ludwigsburg 11 in

17291 Schenkenberg wurde durch den Vorhabensträger zurückgezogen. (G01220)

Aus diesem Grund wird die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 20. April 2021 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15) für unwirksam erklärt.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

### **Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 92 in der Stadt Potsdam**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Kyritz  
Vom 5. März 2021

Mit Wirkung zum 1. Juni 2021 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 92, Abschnitt 015 wird von Netzknoten (NK) 3544 021 nach NK 3544 022 über eine Gesamtlänge von 1,160 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße (Stadtstraße) gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Potsdam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhauser Str. 58, 16866 Kyritz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler  
Abteilungsleiter Verkehr

### **Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 901 in der Stadt Potsdam**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Kyritz  
Vom 5. März 2021

Mit Wirkung zum 1. Juni 2021 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 901, Abschnitt 010 wird von Netzknoten (NK) 3544 004 nach NK 3544 006 über eine Gesamtlänge von 3,076 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße (Stadtstraße) gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Potsdam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhauser Str. 58, 16866 Kyritz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler  
Abteilungsleiter Verkehr

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

### Unfallkasse Brandenburg

#### **Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom Mai 2020**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg  
Vom 24. März 2021

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 09.12.2020 in Frankfurt (Oder) die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation der Unfallkasse Brandenburg beschlossen, welche gemäß § 15 Abs. 5 SGB VII öffentlich bekannt zu machen ist.

#### **Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der Fassung vom Mai 2020**

#### **Präambel**

Jede zunächst in Vorbereitung eingestellte Aufsichtsperson (AP i. V.) hat vor der endgültigen Anstellung eine Prüfung abzulegen, um ihre Befähigung für die Tätigkeit als Aufsichtsperson (AP) entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation nachzuweisen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)). Die Unfallversicherungsträger erlassen zu diesem Zweck eine Prüfungsordnung. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Das zuständige Landesministerium hat am 16.03.2021 die Prüfungsordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### **I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

- § 1 Zulassung zur Prüfung
- § 2 Vorbildung
- § 3 Vorbereitungszeit
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

#### **II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle**

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 7 Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle

#### **III. Durchführung der Prüfung**

- § 8 Gegenstand der Prüfung
- § 9 Gliederung der Prüfung
- § 10 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 11 Praktischer Prüfungsteil
- § 12 Mündlicher Prüfungsteil
- § 13 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils
- § 14 Täuschungshandlungen und Störungen
- § 15 Verhinderung; Rücktritt; Versäumnis
- § 16 Mutterschutz
- § 17 Nachteilsausgleich

#### **IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung**

- § 18 Prüfungsergebnis
- § 19 Niederschrift und Befähigungsnachweis
- § 20 Wiederholung von Prüfungsteilen

## V. Schlussbestimmungen

- § 21 Befähigungsnachweis in anderen Fällen
- § 22 Widerspruch
- § 23 Prüfungsgebühr
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Übergangsregelung

### I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

#### § 1

#### Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) eine bestimmte Vorbildung hat (§ 2),
  - b) vom Unfallversicherungsträger für die Vorbereitungszeit angemeldet wird und diese erfolgreich abgeleistet hat (§ 3),
  - c) die Zulassung zur Prüfung über seinen Unfallversicherungsträger beantragt hat (§ 4).
- (2) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer bei einem anderen Unfallversicherungsträger eine Prüfung abschließend nicht bestanden hat.

#### § 2

#### Vorbildung

- (1) Die Vorbildung erfüllt, wer
- a) ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt
- und
- b) über praktische betriebliche Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
    1. die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Abs. 1 a) voraussetzt, erworben wurden und
    2. die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

Die praktischen betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse nach Abs. 1 b) können auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit erworben werden, sofern sie qualitativ gleichwertig sind.

- (2) Die in Abs. 1 a) geforderten Voraussetzungen sind durch staatlich anerkannte Abschlüsse, die in Abs. 1 b) geforderten Voraussetzungen durch Zeugnisse über die Tätigkeiten und

Qualifikationen, in denen die praktischen betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse erworben worden sind, nachzuweisen.

#### § 3

#### Vorbereitungszeit

(1) In der Vorbereitungszeit sollen die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in Praxis und Theorie für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Aufsichtsperson entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation erworben werden. Diese umfassen insbesondere:

- Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung des gesetzlichen Überwachungs- und Beratungsauftrages auch unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten sowie des technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels.
- Fachliche und rechtliche Kenntnisse im Bereich Prävention.
- Kenntnisse über die Präventionsaufgaben und -leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der anderen Sozialleistungsträger und ihre Bedeutung für den Überwachungs- und Beratungsauftrag.
- Kenntnisse über Organisation und Finanzierung eines Unfallversicherungsträgers.
- Kenntnisse in den anderen Aufgabenbereichen der gesetzlichen Unfallversicherung und ihre Zusammenhänge mit der Prävention.
- Handlungs- und Umsetzungskompetenzen.

(2) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel zwei Jahre und soll nicht länger als drei Jahre dauern. In dieser Zeit sollen in der Regel mindestens 50 Besichtigungen von der AP i. V. selbstständig durchgeführt werden.

(3) Die Vorbereitungszeit kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn die AP i. V. entsprechende Kompetenzen nach Abs. 1 nachweisen kann.

(4) Die AP i. V. hat während der Vorbereitungszeit schriftliche Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen.

#### § 4

#### Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist von der AP i. V. über den Unfallversicherungsträger an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Der Antrag soll zeitlich so gestellt werden, dass die Prüfung mit Ablauf der Vorbereitungszeit erfolgen kann, jedoch nicht früher als sechs Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
  2. die Nachweise der Vorbildung (§ 2),
  3. die schriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise aus der Vorbereitungszeit (§ 3),
  4. zwei mit dem Unfallversicherungsträger abgestimmte Themenvorschläge für die schriftliche Prüfung, jeweils mit einer kurzen Begründung des Vorschlages (§ 10 Abs. 1).

## II. Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

### § 5

#### Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abgenommen, der alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Abs. 1, trifft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beratungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
- a) einer Person, die den Vorsitz hat,
  - b) einer Leitung des Aufsichts- bzw. Präventionsdienstes eines Unfallversicherungsträgers oder einer Aufsichtsperson in vergleichbarer Stellung mit jeweils mindestens fünfjähriger Erfahrung,
  - c) einer Geschäftsführung eines Unfallversicherungsträgers oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst in vergleichbarer Stellung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben unbeschadet bestehender Informationspflichten über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten außerhalb des Prüfungsausschusses zu wahren.
- (4) Für den Vorsitz werden für den Fall der Verhinderung ständige Vertretungen berufen. Im Fall der Verhinderung muss der Grund der Verhinderung nicht nachgewiesen werden.
- (5) Der Vorsitz und dessen ständige Vertretungen werden vom Vorstand der DGUV berufen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der DGUV auf Vorschlag des Vorsitzes des Prüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl und Qualifikation bestellt und für jede Prüfung von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses aus einem Kreis von Personen nach Abs. 2 b) und c) benannt.
- (7) Im Verhinderungsfall von Mitgliedern des Prüfungsausschusses entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über eine Vertretung.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben ungeachtet von Satz 1 bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt. Wiederberufungen sind möglich.

(9) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz der DGUV.

(10) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Die Kosten für die Tätigkeit als prüfende Person trägt grundsätzlich die Stelle, die diese Person stellt.

### § 6

#### Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei den Prüfungen selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die dem Unfallversicherungsträger der zu prüfenden AP i. V. angehören oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder eine AP i. V., die die Besorgnis der Befangenheit geltend macht, haben dies dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und zu begründen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Der Vorsitz trifft die Entscheidung über das weitere Vorgehen.
- (3) Wenn in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

### § 7

#### Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle

- (1) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere setzt er Prüfungstermine und Prüfungs-ort fest, veranlasst die Ladungen und führt den erforderlichen Schriftwechsel. Hierbei wird er durch die bei der DGUV eingetragene Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein.

## III. Durchführung der Prüfung

### § 8

#### Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Kompetenzen nach § 3 Abs. 1 sowie insbesondere die im Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I) aufgeführten Basisqualifikationen und die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

## § 9 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

- einen schriftlichen (§ 10),
- einen praktischen (§ 11) und
- einen mündlichen (§ 12) Teil.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die antragstellende Person den Nachweis führt, dass sie gleichwertige, fachliche oder berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat. Der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die antragstellende Person tätig ist, befürwortet sein.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem praktischen und dem mündlichen Teil voraus. Der praktische und der mündliche Teil sind in der Regel am selben Tag zu erbringen.

(4) An einem Prüfungstermin können bis zu zwei AP i. V. ihre praktische und mündliche Prüfung ablegen.

## § 10 Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung über ein Thema zu Fragen der Prävention und berücksichtigt insbesondere auch den gesetzlichen Überwachungs- und Beratungsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Prüfungsausschuss wählt auf Vorschlag des Vorsitzes das Thema aus den nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 eingereichten Themenvorschlägen aus. Die Ausarbeitung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Themas beim Vorsitz des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Ausarbeitung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die AP i. V. sie selbstständig und ohne fremde Hilfe sowie nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

(3) Die Frist nach Abs. 1 Satz 3 kann vom Vorsitz des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

(4) Wird die Ausarbeitung nicht innerhalb der nach Abs. 1 oder Abs. 3 vorgegebenen Fristen abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Durchführung des praktischen und mündlichen Teils.

## § 11 Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Besichtigung in einem Unternehmen, für das der Unfallversicherungsträger zu-

ständig ist. In dem ausgewählten Unternehmensteil darf die AP i. V. noch nicht tätig geworden sein. Die Besichtigung dauert in der Regel je AP i. V. 45 Minuten zuzüglich Vor- und Nachgespräch. Über das Ergebnis der Besichtigung hat die AP i. V. innerhalb einer Bearbeitungszeit von 75 Minuten selbstständig einen schriftlichen Besichtigungsbericht (ggf. eine zu treffende Anordnung) zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

## § 12 Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Vortrag und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch zusammen.

(2) Der frei zu haltende Vortrag behandelt Aufgaben der Unfallversicherung. Die Vortragszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Vortragsthema, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, ist der AP i. V. drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung zuzustellen.

(4) Das Prüfungsgespräch wird von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt; sie teilen sich inhaltlich und zeitlich die Prüfungsgebiete. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Inhalte nach § 3 Abs. 1 sowie auf aktuelle Fragen zur Prävention und zur gesetzlichen Unfallversicherung

(5) Das Prüfungsgespräch soll bei einer Einzelprüfung nicht länger als 60 Minuten, bei einer Doppelprüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

## § 13 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

(1) Der Termin für die praktische und mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der AP i. V. besteht ein Anspruch auf die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.

(2) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses geleitet. Der Unfallversicherungsträger stimmt sich hinsichtlich der Organisation des Prüfungsablaufes mit dem Vorsitz ab.

(3) Der Vorsitz kann eine Person als Vertretung des Unfallversicherungsträgers als zuhörende Person an der Prüfung zulassen. Die Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

## § 14 Täuschungshandlungen und Störungen

(1) Wird das Prüfungsergebnis von einer AP i. V. durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beein-

flusst oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Im schriftlichen Prüfungsteil nach § 10 liegt eine Täuschungshandlung insbesondere dann vor, wenn die Ausarbeitung nicht selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine AP i. V. eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem Prüfungsvorsitz festzustellen und zu protokollieren. Die AP i. V. setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach der Prüfung und vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Vorliegen einer Täuschungshandlung.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsteil mit „mangelhaft“ (Note 5) bewertet.

(4) Behindert die AP i. V. durch ihr Verhalten den praktischen oder mündlichen Prüfungsteil so, dass er nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme an diesem Teil auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird vom Prüfungsausschuss getroffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gründe sind zu dokumentieren.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die AP i. V. zu hören.

(6) Die AP i. V. ist vor Beginn der Prüfung (§ 10 Abs. 2) auf die Folgen von Täuschungshandlungen hinzuweisen.

(7) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen nach Anhörung der Person innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Befähigungsnachweis ist abzuerkennen und einzuziehen.

#### § 15

##### **Verhinderung; Rücktritt; Versäumnis**

(1) Wird die AP i. V. während des schriftlichen, des praktischen oder des mündlichen Prüfungsteils krank und ist in Folge der Erkrankung erheblich in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt, oder durch sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, hat sie die Möglichkeit, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung oder einen neuen Termin für die praktische und mündliche Prüfung zu beantragen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

(2) Ist die zu prüfende AP i. V. durch sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, ist dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die AP i. V. mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der gesamten Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurücktreten. Der Prüfungsausschuss kann für das Vorliegen des wichtigen Grundes Nachweise verlangen.

(4) Bei Verhinderung oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang Teilleistungen als Prüfungsleistung anzuerkennen sind.

(5) Versäumt die zu prüfende AP i. V. ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungsteil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 16

##### **Mutterschutz**

Fällt die praktische Prüfung in den Zeitraum einer festgestellten Schwangerschaft, kann eine Prüfung nur stattfinden, wenn das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß Mutterschutzgesetz, einschließlich des Nachweises, dass eine betriebsärztliche Beratung zwecks Aufklärung über bestehende Risiken stattgefunden hat, nachgewiesen ist. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur praktischen Prüfung beziehungsweise über eine terminliche Verschiebung.

#### § 17

##### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine AP i. V. glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit, Behinderung oder einer sonstigen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die AP i. V. einen Nachteilsausgleich beantragen. Die AP i. V. muss bei Antragstellung beziehungsweise unverzüglich nach Bekanntwerden des Nachteils qualifiziert darlegen, welche kompensierenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Rahmen des Prüfungsverfahrens erforderlich, geeignet und möglich sind. Der Prüfungsausschuss muss die Bearbeitungszeit für die Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit, Behinderung oder sonstigen Einschränkung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden, die auch einen Hinweis auf eine angemessene Verlängerungsfrist enthalten sollten. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.

(3) Der Antrag ist mit dem Nachweis über den Unfallversicherungsträger nach dessen qualifizierter Vorprüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu senden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.

#### IV. Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

##### § 18

##### Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus einer Gesamtbewertung und den Noten der einzelnen Prüfungsteile (§ 9) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis in allen Prüfungsteilen mindestens mit ausreichend bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (Note 1) Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- gut (Note 2) Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- befriedigend (Note 3) Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- ausreichend (Note 4) Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
- mangelhaft (Note 5) Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertung der Prüfungsteile wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(3) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zusammen und wird wie folgt gewichtet:

- Schriftlicher Prüfungsteil (§ 10): 30 %
- Praktischer Prüfungsteil (§ 11): 30 %
- Mündlicher Prüfungsteil (§ 12): 40 %

Die Gesamtbewertung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(4) Wird einem Antrag auf Beschränkung auf einen Teil der Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 2 stattgegeben, bleibt die Gewichtung der Prüfungsteile untereinander gleich.

(5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses teilt der AP i. V. im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis und eine Reflexion darüber mit. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. wird hierüber informiert.

(6) Wird der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Entscheidung der AP i. V. schriftlich mit.

Dabei sind die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben.

##### § 19

##### Niederschrift und Befähigungsnachweis

(1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt der AP i. V. einen Befähigungsnachweis entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII aus. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. erhält eine Kopie.

(3) Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 19 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.

##### § 20

##### Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Wird der praktische oder mündliche Teil als nicht bestanden bewertet, kann er erst nach einer sechsmonatigen weiteren Ausbildung wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung der Prüfung muss von dem Unfallversicherungsträger der AP i. V. befürwortet werden. Der Antrag ist von der AP i. V. binnen sechs Wochen nach Bestandskraft der Entscheidung nach § 18 Abs. 6 zu stellen.

(4) Bestandene Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 21

##### Befähigungsnachweis in anderen Fällen

Dem Antrag auf Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 SGB VII ohne Prüfung kann entsprochen werden, wenn die antragstellende Person die Abschlussprüfung im höheren oder gehobenen technischen Dienst der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde, der Bergaufsicht oder bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag ist über den Unfallversicherungsträger der antragstellenden Person bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Vorsitz bildet einen Prüfungsausschuss, der über den Antrag entscheidet.

§ 22  
**Widerspruch**

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Vorstand der DGUV angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 23  
**Prüfungsgebühr**

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind Prüfungsgebühren von dem Unfallversicherungsträger zu tragen, über den sich die AP i. V. anmeldet.

Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

§ 24  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (AP I) vom 01. Januar 2016 außer Kraft.

§ 25  
**Übergangsregelung**

Für die zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits durch Anmeldung zur Vorbereitungszeit gemäß § 1 begonnene Quali-

fizierung gilt die auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung der DGUV im Juni 2015 beschlossenen Muster-Prüfungsordnung von den Unfallversicherungsträgern in Kraft gesetzte bestehende Prüfungsordnung fort. Die Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31.12.2023 nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Prüfungsordnung zu Ende geführt werden.

**Genehmigung**

Die vorstehende **Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation der Unfallkasse Brandenburg** wird genehmigt.

Potsdam, den 16.03.2021  
AZ: 07-15-3004/A0012/V004

Land Brandenburg  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

---

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts

unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht

den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Luckenwalde

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, den 8. Juni 2021, 09:00 Uhr,**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 535** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich- Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3736 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 29. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Im Termin am 08.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 110/16

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Juni 2021, 10:30 Uhr,**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 536** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3736 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 30. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Im Termin am 08.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 111/16

##### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Juni 2021, 09:00 Uhr,**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 517** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3736 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 11. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonder-

eigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Im Termin am 06.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Az.: 17 K 108/16

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Juni 2021, 10:30 Uhr,**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 518** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3736 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 12. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Im Termin am 06.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 109/16

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Bürgerinitiative Dretzen e. V.“**, Dretzen 26, 14793 Buckautal ist zum 03.11.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Frau Ina Menge  
Dretzen 26  
14793 Buckautal

Frau Janett Gobel  
Dretzen 10  
14793 Buckautal

Frau Gabriele Paudler  
Dretzen 33  
14793 Buckautal

**Der Verein „DMV-LV-Brandenburg e. V.“**, Sternebecker Dorfstraße 11, 15345 Prötzel ist am 17.02.2020 aufgelöst wor-

den. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Frau Christina Reyer  
Sternebecker Dorfstraße 11  
15345 Prötzel

**Der Verein „„Wild Mustang“ Country Club Großbräsen e. V.“**, ist am 31. Januar 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Frau Petra Hendrischk  
Friedrich-Engels-Straße 16  
01993 Schipkau

Herr Sven Kloditz  
Weinbergstraße 6  
03238 Sallgast  
OT Klingmühl

Frau Manuela Kloditz  
Weinbergstraße 6  
03238 Sallgast  
OT Klingmühl

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.